

Ungeschriebene Rechtsquellen

allgemeine Rechtsgrundsätze aus dem gesetzten Recht vorab aus Art. 4 BV (im Fürstentum Liechtenstein Art. 31 LV) abzuleiten sind¹⁸⁶. Ungeschriebenes Verfassungsrecht spielt auch bei der Inkorporation des Völkerrechts eine wesentliche Rolle. Die automatische Inkorporation des Völkerrechts ist ein ungeschriebener Verfassungsgrundsatz¹⁸⁷. Ausserdem hat sich der Landesverfassungsgeber nicht an der Geschlossenheit des Rechtsquellen-systems orientiert. Er hätte nämlich offene Fragen lückenlos nachführen müssen, wie dies etwa in Österreich mit dem Bundesverfassungsgesetz geschehen ist¹⁸⁸. Aus diesem Grunde weist die österreichische Verfassung eine Vollständigkeit auf, die allen älteren europäischen Verfassungen abgeht. Das dient zweifellos der Rechtssicherheit¹⁸⁹. Liechtenstein hat sich mehr an der schweizerischen Kodifikationspraxis orientiert, die zu keinem Zeitpunkt lückenlos "geschlossen" war. Die liechtensteinische Rechtsordnung unterscheidet sich deshalb wesentlich von der österreichischen; die erstere weist eine weit aus "geringere Reglementierungsdichte"¹⁹⁰ auf. Liechtenstein hat der Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellen-systems nicht wirklich nachgelebt.

In der Schweiz sind Rechtsprechung und Lehre mit diesem Phänomen wesentlich unverkrampfter umgegangen. Das Bundesgericht hat bisher sechs ungeschriebene Grundrechte der Bundesverfassung anerkannt¹⁹¹. Ferner behandelt die Lehre eine Reihe ungeschriebener Verfassungsgrundsätze, so etwa Treu und Glauben und das Verhältnis-mässigkeitsprinzip¹⁹². Schliesslich gibt es in der Schweiz auch ungeschriebene Bundeskompetenzen, die notwendigerweise der Verfassungsstufe angehören¹⁹³.

¹⁸⁶ Hangartner II, S. 196.

¹⁸⁷ Vgl. S. 52.

¹⁸⁸ Es gibt indessen Gegenbeispiele: Man kann die Einfügungen des Art. 67 Abs. 3 LV durch das Verfassungsgesetz vom 20.6.1996, LGBL 1996/121 als eine Österreich entliehene Immunsierung verfassungswidrigen Rechts durch Verfassungsgesetzgebung ansehen (vgl. Funk, Adaptionen/Innovationen, S. 182, Anm. 10). Die vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig gerügte Verweispublikation ist in der Verfassung verankert und damit dessen Prüfung entzogen worden.

¹⁸⁹ Vgl. Adamovich/Funk, Verfassungsrecht, S. 50.

¹⁹⁰ Funk, Polizeigesetz, S. 125.

¹⁹¹ Vgl. Meinungsäusserungsfreiheit: BGE 87 I 117; persönliche Freiheit: BGE 89 I 96; Sprachenfreiheit: BGE 91 I 485 f.; Versammlungsfreiheit: BGE 96 I 224; Recht auf Existenzsicherung: BGE 121 I 367, vgl. Andreas Kley, Besprechung von BGE 121 I 367, AJP 1996, S. 756 ff.

¹⁹² Vgl. Häfelin/Müller Nr. 77, 144.

¹⁹³ Vgl. Häfelin/Haller Nr. 270, 279–280a; Hangartner I, S. 8, 69.